

Jagdrecht; Betretungsverbot im Bereich der Wildfütterung Windpäßel im Staatsjagdrevier Isarwinkel

Anlage

1 Übersichtskarte

Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen erlässt folgende

Einzelanordnung im Wege der Allgemeinverfügung:

1. Im Staatsjagdrevier Isarwinkel im Bereich der Fütterung Windpäßel, wird für das in beiliegender Karte rot markierte Gebiet ein Betretungsverbot erlassen. Das Betretungsverbot gilt vom 15. Dezember eines jeden Jahres bis 15. April des Folgejahres.
2. Der Bereich liegt am Windpäßelkopf, südlich von Gschwendt (Gemeinde Benediktbeuern). Er umfasst ca. 107 ha.
Nördliche Grenze:
Forstweg unterhalb Windpäßelkopf bis zum Graben (Sackstraße Forstweg) nach der Kiesgrube. Der Weg selbst liegt nicht im Betretungsverbot.
Östliche Grenze:
Richtung Grat zwischen Windpäßelkopf und Buchenauer Kopf, Verbindung südseitig in den Graben (ohne Namen) Richtung Forstweg südlich unterhalb des Windpäßelkopfs. Der Weg selbst liegt nicht im Betretungsverbot.
Südliche Grenze:
Entlang der Forststraße unterhalb des Windpäßelkopfs im Süden. Die Straße selbst liegt nicht im Betretungsverbot.
Westliche Grenze:
Entlang der Forststraße unterhalb des Windpäßelkopfs im Westen. Die Straße selbst liegt nicht im Betretungsverbot.

Die beigegefügte Karte im Maßstab 1:15.000 ist Bestandteil dieser Anordnung. Die Anordnung mit ihrer Anlage ist bei der unteren Jagdbehörde Bad Tölz-Wolfratshausen niedergelegt und kann dort eingesehen werden.
3. Vom Betretungsverbot kann im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden, wenn
 - a) überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern oder
 - b) die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit dem Zweck der Betretungsverbots vereinbar ist oder
 - c) die Umsetzung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

4. Von dem Verbot bleiben unberührt:
 - a) die ordnungsgemäße land-, forst-, jagd-, und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung,
 - b) Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern und Dränanlagen im notwendigen Umfang sowie Maßnahmen, die im Rahmen der technischen Beaufsichtigung des Gewässers notwendig sind,
 - c) Unterhaltungsmaßnahmen an den öffentlichen Straßen und Wegen im notwendigen Umfang, sowie der Winterdienst,
 - d) Wartung, Erhaltung und Instandsetzung bestehender Wasserversorgungs-, Abwasser-, Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen,
 - e) die zur Erfüllung der Aufgaben der Polizei, der Grenzschutz-, Zoll- und Sicherheitsbehörden, der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte, sowie der Feuerwehr, Berg- und Wasserwacht und sonstiger Rettungsdienste erforderlichen Maßnahmen,
 - f) das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebiets hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung der unteren Jagdbehörde erfolgt,
 - g) die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebiets angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
 - h) das Betretungsrecht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zuständigen Naturschutz- und Forstbehörden nach Ankündigung beim Revierinhaber.
5. Gebote und Verbote, die sich aus den Naturschutzgesetzen ergeben, insbesondere Bestimmungen zum Biotopschutz (§ 30 Bundesnaturschutzgesetz, Art. 23 Bayerisches Naturschutzgesetz) und dem Netz „Natura 2000“ (§§ 31 – 34 Bundesnaturschutzgesetz und Art. 20 Bayerisches Naturschutzgesetz) bleiben unberührt.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.
7. Diese Anordnung gilt bis zum 30.04.2035. Die Anordnung wird nach fünf Jahren hinsichtlich ihrer Zielerreichung evaluiert.
8. Die sofortige Vollziehung des Betretungsverbots wird angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
in 80335 München**

**Postfachanschrift: Postfach 200543 in 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30 in 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen
untere Jagdbehörde
Bad Tölz, 24.11.2025

Josef Niedermaier
Landrat

Hinweis

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Anordnung zuwiderhandelt kann mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro belegt werden (Art. 56 Abs. 1 Nr. 1 BayJG).

